

26.09.03

Beschluss des Bundesrates

Entschließung des Bundesrates zu einer Änderung der BSE- Untersuchungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschließung zu fassen.

Anlage

**Entschießung des Bundesrates zu einer Änderung der BSE-
Untersuchungsverordnung**

Die Bundesregierung wird gebeten, eine neue Bewertung des Risikos der Gefahr der Verunreinigung der von der Regelung des § 4 Abs. 2 der BSE-Untersuchungsverordnung erfassten Tiere mit infektiösem Material herbeizuführen. Auf der Grundlage dieser Risikobewertung sollte, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, eine Änderung der bisherigen Regelung geprüft werden.

Begründung:

Nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 müssen, wenn ein geschlachtetes Tier positiv getestet wird, zusätzlich zum BSE-positiv getesteten Schlachtkörper mindestens der dem positiv getesteten unmittelbar vorausgehende Schlachtkörper und die zwei unmittelbar folgenden Schlachtkörper (also maximal vier Schlachtkörper) in der gleichen Schlachtlinie unschädlich beseitigt werden.

Die nationalen Vorschriften (§ 4 Abs. 2 der BSE-Untersuchungsverordnung) gehen weit über diese Bestimmung hinaus, ohne dass über die Notwendigkeit hierzu ausreichend Klarheit besteht.